

TOP 6	Änderung des HVM
Beschluss zu Antrag 1a	Kurative Mammographie

Die Vertreterversammlung beschließt:

Der Antrag des Vorstandes, folgende Änderungen zur Kurativen Mammografie in dem Honorarverteilungsmaßstab wie vorgelegt (**Anlage**) zu beschließen:
(Erläuterungen über Änderungen des HVM, Nr. 3)

„Die Neuaufnahme von § 8 Punkt 5.18 (Seite 27) zur Vergütung der Leistungen der kurativen Mammographie ohne Leistungssteuerung wie folgt:

„5.18 Vorwegabzug für die Vergütung der **kurativen Mammographie**
(GOP 34270, 34271, 34272, 34273 und 34275 EBM)

5.18.1 Leistungen zur kurativen Mammografie (GOP 34270, 34271,
34272, 34273 und 34275 EBM)

5.18.2 Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet“

Nr. 2 der Anlage 2a Teil 3 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Beendigung des QZV 30 – Kurative Mammographie und Überführung
der GOPen in einen Vorwegabzug“

wird **einstimmig angenommen.**

Dresden, den 6. Dezember 2023

gez.

Dr. med. Stefan Windau
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV Sachsen

gez.

Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen

gez.

Sylvia Neubert
Protokollantin

- angenommen**
 abgelehnt
 mehrheitlich
 Vorstandsüberweisung
 Nichtbefassung
 zurückgezogen